

4. Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben, und deren Einkommen RM 6.000.— nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von RM 2.000.— gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946, oder von dem Tage der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten, und sich nach Verlust dieses Rechtes aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

## ARTIKEL X

### Steuerfreie Einkünfte

1. Die Vergünstigung der Einkommensteuerfreiheit für gewisse Einkunftsarten, gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Einkunftsarten aufgehoben.
2. Die folgenden Einkunftsarten genießen auch weiterhin Steuerbefreiung:
  - (a) Bezüge aus der Sozialversicherung.
  - (b) Ruhegehälter.
  - (c) Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge, soweit diese Bezüge von dem Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt worden sind.

## ARTIKEL XI

### Abzüge für Werbungskosten

1. Die folgenden Ziffern des § 9 des Einkommensteuergesetzes werden aufgehoben:
  - (a) Ziffer 3, welche Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, als Werbungskosten anerkennt.
  - (b) Ziffer 4, welche notwendigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten anerkennt.
2. Paragraph 10 des Einkommensteuergesetzes wird folgendermaßen geändert:
  - (a) Die Ziffern 2 und 3 des Absatzes (1), welche gewisse Arten von Sonderausgaben anführen, werden aufgehoben und durch folgende neue Ziffern ersetzt:
    - \*2. Beiträge zu Sozialversicherungen, deren Abzug vom Lohn gesetzlich zulässig ist.“
    - „3. Bezahlte Vermögenssteuern.“